

Handelsrisikos gesenkt wurden. In diesen Fällen errechnen sich die zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen gemäß § 4 vom ursprünglichen EVP. Die weitere Berücksichtigung der Gebrauchswertminderung hat durch den Einsatz des Handelsrisikos zu erfolgen.

§14

Wahlsortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen

Bei Konsumgütern, für die EVP-Veränderungen angewiesen wurden und von denen Bestände in unterschiedlichen Wahlsortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) usw. vorhanden sind, sind die EVP in einem einheitlichen Prozentsatz zu verändern; dabei sind bestehende bzw. gleichzeitig mit der EVP-Veränderung erlassene Rechtsvorschriften hinsichtlich der EVP-Differenzierung zwischen den einzelnen Wahlsortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen des DAMW usw. einzuhalten.

§15

Höchstpreise

Werden EVP-Veränderungen zu Lasten bzw. zugunsten staatlicher Fonds für Konsumgüter angewiesen, für die gemäß Anordnung Nr. Pr. 11 vom 11. September 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II S. 835) und deren Ergänzungen die Preisform „Höchstpreis“ festgelegt ist, errechnen sich die zu vergütenden bzw. abzuführenden Umbewertungsdifferenzen vom Höchstpreis.

§16

**Hauptdirektion Spezialhandel,
Hauptdirektion Wismuthandel,
VEB Schiffsversorgung**

Zwischen den zur EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen und der Hauptdirektion Spezialhandel, der Hauptdirektion Wismuthandel und dem VEB Schiffsversorgung sind besondere Vereinbarungen über die Ausschlußfrist, über die Aufstellung und Einreichung

der Bestandsanmeldungen usw. spezielle Vereinbarungen abzuschließen.

§17

Verantwortung der Leiter

Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Umbewertung und für die sachlich und rechnerisch richtige Ausfertigung der Bestandsanmeldungen sowie für die Einhaltung der gestellten Termine und Ausschlußfristen.

§18

Abrechnung der Umbewertungsdifferenzbeträge

Die Abrechnung der Umbewertungsdifferenzbeträge, die sich aus der Umbewertung der Bestände an Konsumgütern ergeben, sowie die Berichterstattungen regeln sich nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Weisungen.

§19

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den für die Veränderung von EVP bevollmächtigten Organen entsprechend den unterschiedlichen spezifischen Bedingungen zu konkretisieren.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(3) Gleichzeitig ist die Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Juli 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär